OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351167/2/GS

Datum:
Linz, 8. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des F M P, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02. März 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 02. März 2022, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 10. Jänner 2022 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 5 ff, 19, 20 und 27 Oö. SOHAG mit 28. Februar 2022 eingestellt.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges im Wesentlichen aus, dass der Bf zur Unterstützung bei der Arbeitssuche und Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen vom AMS für eine vermittlungsunterstützende Maßnahme zugebucht worden sei. Diese Maßnahme habe am 17.01.2022 gestartet. Laut Auskunft vom AMS wäre der Bf am selben Tag aufgrund seines Verhaltens von dieser Maßnahme ausgeschlossen worden, weshalb die belangte Behörde davon ausgehe, dass eine ausreichende Bemühung zur Überwindung der sozialen Notlage nicht länger gegeben sei. Somit sei eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen und die Leistung sei mit Bescheid einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 7. März 2022.

Begründend wird in der Beschwerde zum Kursausschluss zusammengefasst ausgeführt, dass die Kursleiterin den Bf während des Kurses ermahnt habe und er ihren Anweisungen folgen solle. Nachdem er die Aufgaben abgeschlossen habe, habe er selbständig nach Arbeitsinseraten im Internet geschaut. Er wäre wiederum ermahnt worden und es wäre ihm die nächste Aufgabenstellung aufgetragen worden und er hätte weitere Arbeitsanweisungen erhalten. Er wäre danach erneut ermahnt und zu einem Zwei-Augen-Gespräch mit der Kursleiterin aufgefordert worden. Nachdem er danach der Kursleiterin eine gestellte Frage nicht beantworten hätte können, wäre er aus dem Kurs ausgeschlossen worden.

I.3. Mit Schreiben vom 08. April 2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere

Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Obendrein wurde keine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist am X geboren, österreichische Staatsangehöriger und lebt alleine in X.

Mit 07. Jänner 2022 wurde vom Bf ein Antrag auf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bei der belangten Behörde eingebracht. Eine zuvor mit Bescheid vom 28. Juli 2021 ab 01.08.2021 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe war bis 31. Jänner 2022 befristet.

Mit Bescheid vom 10.01.2022 hat die belangte Behörde dem Bf aufgrund seines Antrages vom 07.01.2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis 31.07.2022 gewährt.

In den Bescheiden der belangten Behörde vom 28. Juli 2021 und vom 10.01.2022 wurde der Bf nachweislich belehrt, dass er im Rahmen seiner Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten (insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft) im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurde.

Der Bf war von 03.11.2020 bis 31.07.2021 und von 12.09.2021 bis 21.01.2022 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.

Von 01.082021 bis 11.09.2021 ist eine Ausschlussfrist gemäß § 10 AlVG aktenkundig, weil sich der Bf bei einer konkreten Firma nicht beworben hat.

Laut dem AMS-Behördenportal war der Bf am 17.01.2022 „in Schulung“, von 18.01.2022 bis 21.01.2022 und von 24.02.2022 als arbeitslos vorgemerkt. Am 17.01.2022 erhielt der Bf als Notstandshilfe-Schulung einen Betrag von tägl. 28,80 plus 2,15 Euro Kurs-Nebenkosten/Bildungsbonus. Von 18.01.2022 bis 21.01.2022 wird eine täglicher Bezug von 24,55 Euro Notstandshilfe ausgewiesen.

Mit Mail vom 2. März 2022 hat das AMS der belangten Behörde mitgeteilt, dass der Bf zur Unterstützung und Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen für eine vermittlungsunterstützende Maßnahme zugebucht wurde. Aufgrund seines Verhaltens wurde er am ersten Tag der Maßnahme ausgeschlossen. Die Maßnahme wäre vom 17.01.2022 bis 25.03.2022 vorgesehen gewesen. Außerdem wurde

bekanntgegeben, dass am 24.02.2022 ein Prüfverfahren gemäß § 10 AlVG aufgrund der Vereitelung eines möglichen Dienstverhältnisses eingeleitet wurde.

Mit dem gegenständlichen angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 02. März 2022 wurde die mit Bescheid vom 10. Jänner 2022 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 28. Februar 2022 eingestellt, da der Bf aufgrund seines Verhaltens im AMS-Kurs am 17.01.2022 vom weiteren Besuch ausgeschlossen wurde.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem Akteninhalt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

Fest steht, dass aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich konstatiert, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

Bei den Leistungen der Sozialhilfe handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe unter anderem die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie aktive,

arbeitsmarktbezogene Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren.
§ 12 Oö. SOHAG regelt insbesondere den Einsatz der Arbeitskraft sowie Ausnahmen von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass beim Bf kein Ausnahmegrund vom Einsatz seiner Arbeitskraft vorliegt.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass dem Bf eine Qualifizierungsmaßnahme zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vermittelt wurde. Bereits am ersten Tag hat der Bf durch sein Verhalten einen Kursausschluss erwirkt. Bereits in den Zuerkennungsbescheiden vom 28.07.2021 und vom 10.01.2022 wurde der Bf nachweislich zu den Bemühungs- und Rückerstattungspflichten belehrt.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystem unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht.

§ 19 Abs. 4 Oö. SOHAG regelt eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung.
Die Materialien zum Oö. SOHAG (Blg 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 28. GP, 22f) führen zum Sanktionssystem Folgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
[...]"

Gegenständlich wurde dem Bf eine Qualifizierungsmaßnahme zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vermittelt. Bereits am ersten Tag hat der Bf durch sein Verhalten einen Kursausschluss provoziert. Dadurch ist auch die „Notstandshilfe – Schulung“ weggefallen sh. Sachverhalt).

Hierzu ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dadurch, dass dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.08.2019, Ra 2019/08/0065). Im Erkenntnis vom 5. Juni 2019, Ra 2019/08/0036, hat der Verwaltungsgerichtshof etwa ausgesprochen, dass ein vorsätzliches Verhalten, welches objektiv geeignet ist, den Erfolg einer Maßnahme des AMS zu verhindern, als Vereitelung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewertet werden kann.

Dem Bf wurde vom AMS die Möglichkeit geboten, an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt teilzunehmen, um eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dem Bf mussten die Konsequenzen seines Verhaltens sehr wohl klar sein, stand er doch im laufenden Bezug von Sozialhilfe und wurde in den Bescheiden ausdrücklich auf seine Bemühungspflichten hingewiesen. Außerdem wurde über ihn vom AMS bereits von 01.08.2021 bis 11.09.2021 eine Sperre verhängt, weil er sich bei einer konkreten Firma nicht beworben hat.

Trotz ausdrücklicher Belehrung über die Voraussetzung der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft für die Leistung der Sozialhilfe und deren Rechtsfolgen in den Zuerkennungsbescheiden vom 10.01.2022 und vom 28.07.2021 hat der Bf durch sein Verhalten am ersten Tag (!) einen sofortigen Maßnahmenausschluss bewirkt.

Im Lichte des Verhaltens des Bf, aus dem hervorgeht, dass er offenbar nicht gewillt ist, durch eine Zusammenarbeit mit dem AMS zu einer Beschäftigung oder zumindest zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu gelangen, kann die von der Behörde vorgenommene Einstellung der Leistung nicht als rechtswidrig erkannt werden.

III.3. Im Ergebnis ergibt sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips (§ 3 Oö. SOHAG) als auch unter Zugrundelegung der den Bf tref-

fenden Bemühungspflicht (§ 12 leg. cit.) in Zusammenschau mit dem Sanktionssystem gemäß § 19 leg. cit., dass die Voraussetzungen für die Einstellung (Kürzung um 100 %) der zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe vorliegen.
Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger